

**DA KdU-Heizung vom 20.12.2019**  
**Gemeinsame Regelung für das SGB II und SGB XII**  
**zur Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft**  
**und der angemessenen Heizkosten unter Berücksichtigung**  
**der Grundsätze des AMS vom 23.11.2017 I3/6074.04-1/391**

**1. Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft:**

Auf Grundlage des Mietspiegels 2020 für die Stadt Bamberg hat das ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung ein schlüssiges Konzept **Kosten der Unterkunft – Stadt Bamberg** erarbeitet.

Die Kosten der Unterkunft setzen sich aus der Grundmiete und den kalten Betriebskosten zusammen. Die Summe ergibt die **Bruttokaltmiete**, die Grundlage der Kosten der Unterkunft ist.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2019 sind als angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII die Werte in der angeführten Tabelle ab dem **01.01.2020** anzuwenden.

**Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete (Nichtprüfungsgrenze):**

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m <sup>2</sup>	65 m <sup>2</sup>	75 m <sup>2</sup>	90 m <sup>2</sup>	105 m <sup>2</sup>	15 m <sup>2</sup> zusätzlich
<b>Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete</b>	<b>402 €</b>	<b>486 €</b>	<b>551 €</b>	<b>668 €</b>	<b>775 €</b>	<b>+ 121 €</b>

Als durchschnittlicher Wert für die kalten Betriebskosten wurden 1,19 €/m<sup>2</sup> festgelegt.

**2. Festsetzung der angemessenen Heizkosten ab dem 01.01.2020:**

Gemäß § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII sind die tatsächlichen Heizkosten und zentralen Warmwasserkosten zu übernehmen, **soweit dies angemessen sind**.

Die Beurteilung der Heizkosten erfolgt getrennt von der Prüfung der Kosten der Unterkunft.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2017 (VO/2017/1328-15) wurde ab dem 01.01.2018 das gültige Verfahren zur Anwendung der Angemessenheitsgrenzen der Unterkunftskosten festgeschrieben, das auch die Prüfung der angemessenen Heizkosten auf Grundlage des bundesweiten „Heizspiegel für Deutschland“ beinhaltet.

Auf Grundlagen des aktuellen „Heizspiegel für Deutschland 2019“ werden ab dem **01.01.2020** folgende Werte als angemessene Heizkosten festgelegt.



**Zentral beheiztes Gebäude (einschließlich zentrale Warmwasserbereitung):**

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m <sup>2</sup>	65 m <sup>2</sup>	75 m <sup>2</sup>	90 m <sup>2</sup>	105 m <sup>2</sup>	+ 15 m <sup>2</sup>
Angemessenheitsgrenze - Heizöl	72,50 €	94,25 €	108,75 €	130,50 €	152,25 €	21,75 €
Angemessenheitsgrenze - Erdgas	62,92 €	81,79 €	94,38 €	113,25 €	132,13 €	18,88 €
Angemessenheitsgrenze - Fernwärme	87,92 €	114,29 €	131,88 €	158,25 €	184,63 €	26,38 €
Angemessenheitsgrenze - Wärmepumpe	84,17 €	109,42 €	126,25 €	151,50 €	176,75 €	25,25 €

Werte wurden aus dem bundesweiten Heizspiegel 2018 Spalte „zu hoch“ Gebäudefläche (251 - 500 qm) ermittelt.

**Gebäude ohne zentrale Warmwasserbereitung:**

Bei Gebäuden **ohne zentrale Warmwasserversorgung** ist zusätzlich ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII zu gewähren.

Die oben genannten Tabellenwerte sind daher bezüglich der **Kosten für die Warmwasseraufbereitung** zu bereinigen:

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m <sup>2</sup>	65 m <sup>2</sup>	75 m <sup>2</sup>	90 m <sup>2</sup>	105 m <sup>2</sup>	+ 15 m <sup>2</sup>
Angemessenheitsgrenze - Heizöl	66,04 €	85,85 €	99,06 €	118,88 €	138,69 €	19,81 €
Angemessenheitsgrenze - Erdgas	56,46 €	73,40 €	84,69 €	101,63 €	118,56 €	16,94 €
Angemessenheitsgrenze - Fernwärme	81,46 €	105,90 €	122,19 €	146,63 €	171,06 €	24,44 €
Angemessenheitsgrenze - Wärmepumpe	75,63 €	98,31 €	113,44 €	136,13 €	158,81 €	22,69 €

Bereinigte Werte aus den bundesweiten Heizspiegel 2019, abzüglich 1,55 Euro bzw. 2,05 Euro (Wärmepumpe) je m<sup>2</sup> im Jahr ermittelt.

Bei Energieträgern, die nicht im Heizspiegel aufgeführt sind (z.B. Strom, Holz) ist auf den kostenaufwendigsten Energieträger -Fernwärme- abzustellen, vgl. Entscheidung BSG vom 12.03.2013 -B14 AS 60/12 R.





### 3. Einzelfallprüfung bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze (1. und 2.)

Eine erforderliche Einzelfallprüfung ist hinsichtlich der Gründe und des Ergebnisses aktenkundig zu machen

#### KdU

Bei der **konkreten – individuellen Einzelfallprüfung** der angemessenen Kosten der Unterkunft können besondere Gründe (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Rücksicht auf schulpflichtige Kinder, Alleinerziehung usw.) vorliegen, die im Hinblick auf die angemessene Größe der Wohnung oder die angemessene Miete, insbesondere Höhe der Nebenkosten eine Abweichung von den in Nummer 1 genannten Festsetzungen (Nichtprüfungsgrenze) rechtfertigen.

Hinsichtlich der Prüfungskriterien wird auf die unter Buchstaben C, Ziffer V. Besondere Umstände in Bezug auf die Unterkunft **bei der Angemessenheitsprüfung im Einzelfall** des oben genannten AMS verwiesen.

#### Heizung

Bei der **konkreten – individuellen Einzelfallprüfung** der angemessenen Heizkosten (z.B. bei Vorlage der Heizkostenabrechnung) ist auf Grund der Vielzahl der den Heizbedarf beeinflussenden Faktoren auf den bundesweiten Heizspiegel zurückzugreifen.

Bei einer Überschreitung wird auf die unter Buchstaben C, Ziffer X. Angemessenheit des oben genannten AMS verwiesen und es ist in einer **Einzelfallprüfung** der „konkret angemessene Bedarf“ zur prüfen und festzustellen.

### 4. Besitzstandswahrung

Sollte in einem Einzelfall in der Vergangenheit eine Entscheidung z.B. höhere Nichtprüfungsgrenze aus dem Vorjahr getroffen worden sein, die günstiger als die Werte in dieser Regelung ist, hat der Leistungsbezieher einen zu wahrenen Besitzstand. Die ursprüngliche Leistung wird bis zur Vorlage der nächsten Heizkostenabrechnung weiterbewilligt.

Bamberg, den 20.12.2019  
Stadt Bamberg  
Referat 5

Ralf Haupt  
Sozial-, Ordnungs- und Umweltreferent

Richard Reiser  
Amtsleiter, Amt 50

Verteiler:

- Amt 50 – Leistungsteams
- Jobcenter Stadt Bamberg